

## **N26 - SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN DURCH BRAND, BLITZSCHLAG ODER EXPLOSION**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 72,--.